

cinésuisse

Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
ère de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel

Per Mail an:

srg-konzession@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Bern, 12. April 2018 tt/cb

Konzession für die SRG SSR ab Januar 2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Frau Bundesrätin Leuthard hat im Dezember 2017 das Vernehmlassungsverfahren für die neue Konzession der SRG SSR eröffnet. Cinésuisse, der Dachverband der schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, nimmt dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Weiterentwicklung der bisherigen Konzession

Cinésuisse ist dankbar, dass das Schweizer Volk am 4. März 2018 die No Billag-Initiative mit über 71 % abgelehnt hat. Die Abstimmung hat gezeigt, dass die SRG mit ihrem Service public-Auftrag nach wie vor einen starken Rückhalt in der Bevölkerung hat. Es ist denn auch richtig, dass der Bundesrat in seinem „Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien“ zum Schluss kommt, dass sich der Service public der SRG im Sinne eines Dienstes an der Gesellschaft bewährt.

2. Das publizistische Angebot

Cinésuisse begrüsst, dass die SRG im Bereich der Information eine umfassende, vielfältige und sachliche Berichterstattung garantieren muss. Dabei erachtet es Cinésuisse als gerechtfertigt, dass dafür Mittel in der Höhe von mindestens der Hälfte der SRG-Einnahmen aus den Abgaben für Radio und Fernsehen investiert werden müssen. Diese Fokussierung darf aber nicht zu Lasten der Kultur gehen. Immerhin gilt es zu berück-

sichtigen, dass gerade Dokumentarfilme durchaus auch der Information dienen. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Filme erlauben wir uns weitergehende Ausführungen in Ziffer 5 der vorliegenden Vernehmlassung.

3. Weiterbildung

Cinésuisse begrüsst, dass die SRG in der Konzession ausdrücklich verpflichtet wird, die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen zu fördern (Art. 4 Abs. 6 des Konzessionsentwurfs). Cinésuisse regt an, dabei zu präzisieren, dass diese Weiterbildungen, soweit es um Mitarbeitende im audiovisuellen Bereich geht, soweit möglich in Zusammenarbeit mit der Filmbranche erfolgen (z. B. mit FOCAL). Dadurch können Synergien gewonnen und der Austausch mit der Branche gefördert werden.

Art. 4 Abs. 6 lässt sich somit wie folgt ergänzen:

„Die SRG fördert die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen, **soweit es um Mitarbeitende im audiovisuellen Bereich geht, soweit möglich in Zusammenarbeit mit der Filmbranche**. Sie berichtet im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Massnahmen, die sie in diesem Bereich ergreift.“

4. Bestimmungen zu den bisherigen Bestimmungen in der Audiovision

Die Regeln über die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen und mit der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind unverändert geblieben. Wir erlauben uns dazu folgende Ausführungen:

a) *Art. 26 – Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen*

Die Zusammenarbeit zwischen der SRG und dem schweizerischen Filmschaffen ist zum einen im „Pacte de l’audiovisuel“ geregelt. Der aktuelle Pacte de l’audiovisuel gilt für die Zeit von 2016 - 2019. Mit diesem Pacte hat die SRG mit den massgebenden Filmverbänden vereinbart, dass jährlich CHF 27.5 Mio. durch die SRG bereitgestellt werden, um damit hochstehende Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme entstehen zu lassen, welche anschliessend im Fernsehen gezeigt werden. Zusätzlich verteilt die SRG an die unabhängige Filmwirtschaft Aufträge für die Herstellung von spezifischen Fernsehformaten, wie beispielsweise die Serien „Tatort“ oder „Der Bestatter“. Diese zusätzlichen Investitionen belaufen sich auf rund CHF 13 Mio., so dass jährlich von einem Investitionsvolumen von gut CHF 40 Mio. für das unabhängige Filmschaffen ausgegangen werden darf. Cinésuisse ist der Auffassung, dass die aktuelle Formulierung in der Konzession so in Ordnung ist.

b) *Art. 27 – Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie*

Bereits bisher ist in der Konzession geregelt, dass die SRG einen angemessenen Anteil für Aufträge an die unabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie

vergift. Nach langen und zähen Verhandlungen konnte im Januar 2018 endlich eine neue Vereinbarung zwischen der SRG und der audiovisuellen Industrie abgeschlossen werden. Eines der grossen Probleme für die audiovisuelle Industrie ist der Umstand, dass zu wenig klar definiert ist, wie hoch das jährliche Investitionsvolumen ist. Die grossen Schwankungen führen dazu, dass es für einzelne Betriebe schwierig ist, grössere Investitionen zu tätigen. Deshalb wird beantragt, Art. 27 analog den Regeln über die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen auszugestalten.

Abs. 2 von Art. 27 sollte demzufolge neu wie folgt lauten:

*„Sie (die SRG) regelt die Grundzüge dieser Zusammenarbeit in einer Vereinbarung. Kommt keine Vereinbarung zustande **oder werden Vereinbarungsinhalte nicht erfüllt**, so kann das UVEK Vorgaben machen **zur Berücksichtigung der schweizerischen audiovisuellen Industrie, einschliesslich Quoten.**“*

5. Antrag auf Einführung einer neuen Bestimmung im Zusammenhang mit der Berichterstattung und Distribution von Filmen

Die Berichterstattung der SRG über audiovisuelle Angebote ausserhalb ihrer Kanäle ist zumindest in einzelnen Sprachregionen, insbesondere in der Deutschschweiz, ungenügend. Deshalb ist die Berichterstattung über das schweizerische Filmschaffen zu verstärken und zu verstetigen.

Die schweizerische audiovisuelle Industrie, zusammengeschlossen im Dachverband CinéSuisse, unternimmt grosse Anstrengungen zur Promotion der Filmkultur. Dazu gehören etwa der Schweizerische Filmpreis, zahlreiche anerkannte Filmfestivals oder der Tag des Kinos. Die Unterstützung der SRG für die Filmkultur soll über die Berichterstattung erfolgen, aber auch durch die Zusammenarbeit mit den Organisatoren filmkultureller Anlässe.

In Art. 9 Abs. 4 der Konzession wird ausdrücklich erwähnt, dass die SRG bestrebt ist, bei der Akquisition von fiktionalen Inhalten mit privaten Anbietern zu kooperieren. Gemäss erläuterndem Bericht BAKOM ist die Bestimmung wie folgt zu verstehen:

„Absatz 4 verpflichtet die SRG, Kooperationen mit privaten Anbietern anzustreben und diesen durch den gemeinsamen Einkauf Zugang zu einem attraktiven Angebot zu ermöglichen. Dies, weil die Rechte für fiktionale Inhalte, d. h. Filme und Serien, oft an eine gewisse Reichweite gebunden sind, bzw. nur an Sender(gruppen) mit einer relevanten Reichweite erteilt werden. Private Schweizer Anbieter können hier aufgrund der kleinräumigen Märkte benachteiligt sein.“

Notwendig ist aber auch eine Kooperation der SRG mit den Rechteinhabern der schweizerischen Audiovisionsindustrie, weil diese über die Distribution des Filmschaffens zur Filmkultur in der Schweiz in wesentlichem Ausmass beitragen. Namentlich geht es darum, dass die SRG die Akteure der unabhängigen schweizerischen Audiovisionsindustrie nicht über eigene Beteiligungsgesellschaften bzw. deren Tochtergesellschaften konkurrenziert, wie das beispielsweise bei Telepool GmbH der Fall ist, die über ihre Tochtergesellschaft EuroVideo Medien GmbH im VOD- und DVD-Endkundengeschäft in der Schweiz tätig ist.

Angesichts dieser Ausgangslage beantragen wir ein Einführung eines neuen Artikels, idealerweise unmittelbar nach dem heutigen Art. 27, allenfalls unter Einführung eines 27^{bis}:

„Die SRG arbeitet mit dem schweizerischen Filmschaffen und der schweizerischen Audiovisionsindustrie zusammen, insbesondere indem sie über deren kulturelle Leistungen regelmässig berichtet, sie in filmkulturellen Belangen unterstützt und bei der Akquisition von fiktionalen und non-fiktionalen Inhalten mit deren Akteuren kooperiert.“

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Matthias Aebischer
Nationalrat, Präsident



Thomas Tribolet
Geschäftsleiter a. i.